II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Behandlung kommunaler Abwässer

KOM(89) 518 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 9. November 1989)

(90/C 1/10)

Der vollständige Text dieses Vorschlags für eine Richtlinie ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 300 vom 29. November 1989 veröffentlicht worden.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 S,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Entschließung des Rates vom 28. Juni 1988 [1] wurde die Kommission aufgefordert, Maßnahmen für alle Ebenen der Behandlung kommunaler Abwässer vorzuschlagen.

Die Gewässerverschmutzung infolge unzureichender Abwasserreinigung in einem Mitgliedstaat wirkt sich häufig auch auf die Gewässer anderer Staaten aus; deshalb ist auch aufgrund von Artikel 130 R Absatz 4 eine Aktion der Gemeinschaft erforderlich.

Um zu verhindern, daß die Umwelt durch die Beseitigung unzureichend behandelter kommunaler Abwässer geschädigt wird, ist eine Zweitbehandlung dieser Abwässer generell erforderlich.

In empfindlichen Gebieten muß eine gründlichere Behandlung erfolgen, dagegen könnte in weniger empfindlichen Meeresgebieten eine Erstbehandlung ausreichen.

Die Einleitung von Industrieabwässern in Kanalisationssysteme sowie die Beseitigung von Abwässern und Klärschlamm aus kommunalen Abwasserbehandlungssystemen sollte genehmigungspflichtig sein.

Für direkte Einleitungen von Industrieabwässern, die den kommunalen Abwässern vergleichbar sind, sollten ähnliche Auflagen gelten wie für die Behandlung kommunaler Abwässer.

Die Aufbereitung von Klärschlamm sollte gefördert werden. Bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft gelten die Bestimmungen der Richtlinie 86/278/EWG des Rates [2]. Die Einbringung von Klärschlamm ins Meer sollte eingestellt werden.

Es ist erforderlich, Anlagen, Vorfluter und Böden zu überwachen, um die Behandlungsverfahren zu kontrollieren und zu gewährleisten, daß die Umwelt durch die Einleitungen nicht geschädigt wird.

Es ist sehr wichtig, die breite Öffentlichkeit durch Berichte zu informieren und ihr freien Zugang zu allen Informationen und Daten über die Überwachung der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen zu gewähren.

Die Koordinierung der nötigen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie wird dadurch gewährleistet, daß die Mitgliedstaaten nationale Programme aufstellen und diese der Kommission vorlegen.

Um die praktische Umsetzung dieser Richtlinie zu verbessern und zu beschleunigen, müssen die technischen Anlagen gegebenenfalls zügig ausgearbeitet oder geändert werden. Um die Anwendung der hierzu nötigen

[1] ABl. Nr. C 209 vom 9. 8. 1988, S. 3.

[2] ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1986, S. 6.

Maßnahmen zu erleichtern, sollte ein einheitliches Verfahren für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission innerhalb eines Regelungsausschusses entwickelt werden.

Um die Umsetzung dieser Richtlinie weiter zu erleichtern, sollte auch die Möglichkeit vorgesehen werden, daß dieser Ausschuß die Kommission in beratender Funktion bei allen Fragen unterstützt, die in die Durchführungsbefugnisse der Kommission fallen und die die Kommission gegebenenfalls diesem Ausschuß überträgt.

Es ist zweckmäßig, daß die Kommission den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, einander bei der Ausbildung von Personal und beim Austausch technischer und/oder wissenschaftlicher Kenntnisse zu unterstützen, um die Behandlung kommunaler Abwässer zu verbessern.

Die Mitgliedstaaten können strengere Maßnahmen ergreifen, als sie in dieser Richtlinie vorgesehen sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie betrifft die Behandlung kommunaler Abwässer und damit zusammenhängende Gebiete.

Sie zielt darauf ab, eine Schädigung der Umwelt durch die Einleitung kommunaler Abwässer zu verhindern.

Artikel 2

Bestimmte in dieser Richtlinie verwendete Schlüsselbegriffe sind in Anhang I definiert.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß alle Gemeinden bis spätestens 31. Dezember 1998 mit Kanalisationssystemen für kommunale Abwässer ausgestattet sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten Kanalisationssysteme müssen den Anforderungen von Anhang II A entsprechen. Diese Anforderungen können gemäß dem in Artikel 18 beschriebenen Verfahren ausgearbeitet oder geändert werden.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten bis zum 31. Dezember 1998, daß die in Kanalisationssysteme eingeleiteten kommunalen Abwässer vor ihrer endgültigen Ableitung eine Zweitbehandlung oder ein entsprechendes Verfahren durchlaufen. Dies gilt für

— Einleitungen von Gemeinden ab 2 000 Einwohnergleichwerte in Süßwasser und Flußmündungen,

— Einleitungen von Gemeinden ab 10 000 Einwohnergleichwerte in Küstengewässer.

(2) Abwässer aus kommunalen Behandlungsanlagen gemäß Absatz 1 müssen den einschlägigen Anforderungen des Anhangs II B entsprechen. Diese Anforderungen können gemäß dem in Artikel 18 festgelegten Verfahren ausgearbeitet oder geändert werden.

(3) Die in Einwohnergleichwerten ausgedrückte Belastung wird auf der Grundlage der täglichen Höchstlast der Behandlungsanlage während eines Jahres berechnet. Ausnahmesituationen wie nach schweren Regenfällen bleiben dabei unberücksichtigt.

Artikel 5

(1) Für die Zwecke von Absatz 2 weisen die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1991 empfindliche Gebiete gemäß den in Anhang III festgelegten Kriterien aus.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß bis zum 31. Dezember 1998 die in empfindliche Gebiete eingeleiteten kommunalen Abwässer vor ihrer endgültigen Ableitung eine gründlichere Behandlung als die in Artikel 4 beschriebene durchlaufen. Dies gilt für

— Einleitungen von Gemeinden ab 2 000 Einwohnergleichwerte in Süßwasser und Flußmündungen,

— Einleitungen von Gemeinden ab 10 000 Einwohnergleichwerte in Küstengewässer.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Status der empfindlichen Gebiete in Abständen von höchstens vier Jahren überprüft wird.

(4) Abwässer aus kommunalen Behandlungsanlagen gemäß Absatz 2 müssen den einschlägigen Anforderungen des Anhangs II B entsprechen. Diese Anforderungen können gemäß dem in Artikel 18 festgelegten Verfahren ausgearbeitet oder geändert werden.

Artikel 6

(1) Für die Zwecke von Absatz 2 weisen die Mitgliedstaaten bis 31. Dezember 1991 weniger empfindliche Gebiete gemäß den in Anhang III festgelegten Kriterien aus.

(2) Kommunale Abwassereinleitungen in Küstengewässer, die in Gebieten gemäß Absatz 1 liegen, können unter folgenden Voraussetzungen einer weniger strengen als der in Artikel 4 beschriebenen Behandlung unterzogen werden:

— die Abwässer müssen zumindest eine Erstbehandlung durchlaufen,

— anhand umfassender Studien ist nachzuweisen, daß die Umwelt durch diese Abwässer nicht geschädigt wird.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Status der weniger empfindlichen Gebiete in Abständen von höchstens vier Jahren überprüft wird.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten gewährleisten bis zum 31. Dezember 1998, daß die in Kanalisationssysteme eingeleiteten kommunalen Abwässer vor ihrer endgültigen Ableitung eine geeignete Behandlung oder ein entsprechendes Verfahren durchlaufen. Dies gilt für

— Einleitungen von Gemeinden bis 2 000 Einwohnergleichwerte in Süßwasser und Flußmündungen,

— Einleitungen von Gemeinden bis 10 000 Einwohnergleichwerte in Küstengewässer.

Artikel 8

Wenn Gewässer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durch Einleitungen kommunaler Abwässer aus einem anderen Mitgliedstaat beeinträchtigt werden, kann der betroffene Mitgliedstaat den einleitenden Mitgliedstaat und die Kommission entsprechend unterrichten.

In diesem Fall ermittelt der einleitende Mitgliedstaat die Quelle der jeweiligen Einleitungen in seinem Land und handelt, als ob die betroffenen Gewässer in seinem eigenen Hoheitsgebiet lägen.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die in den Artikeln 4 bis 7 genannten Anlagen zur Behandlung kommunaler Abwässer so geplant und ausgeführt sind, daß sie unter allen klimatischen Bedingungen zufriedenstellend funktionieren. Bei der Planung solcher Anlagen sind saisonale Schwankungen der Belastung zu berücksichtigen.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Ableitung von Industrieabwässern in Kanalisationssysteme und kommunale Abwasserbehandlungsanlagen bis zum 31. Dezember 1991 einer Genehmigung durch die zuständige Behörde unterworfen wird.

(2) Die Genehmigungen müssen den Anforderungen von Anhang II C entsprechen. Diese Anforderungen können gemäß dem in Artikel 18 festgelegten Verfahren ausgearbeitet oder geändert werden.

(3) Die zuständigen Behörden sorgen außerdem dafür, daß die in Absatz 1 genannten Genehmigungen mit allen anderen einschlägigen Richtlinien der Gemeinschaft vereinbar sind.

(4) Die zuständigen Behörden tragen dafür Sorge, daß die Genehmigungen mindestens alle vier Jahre überprüft werden, damit auch andere internationale Verpflichtungen erfüllt werden können.

Artikel 11

(1) Die zuständigen Behörden tragen dafür Sorge, daß die Ableitung von kommunalen Abwässern und Klärschlamm aus kommunalen Anlagen zur Abwasserbehandlung bis zum 31. Dezember 1998 einer Genehmigungspflicht unterworfen wird.

(2) Die Genehmigungen von Ableitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen gemäß Absatz 1 müssen die einschlägigen Anforderungen von Anhang II B erfüllen. Diese Anforderungen können gemäß dem in Artikel 18 festgelegten Verfahren ausgearbeitet oder geändert werden.

(3) Die zuständigen Behörden tragen dafür Sorge, daß die Genehmigungen mindestens alle vier Jahre überprüft werden.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Industrieabwässer, die

— mit kommunalen Abwässern vergleichbar sind und

— vor ihrer Einleitung in den Vorfluter nicht in kommunale Abwasserbehandlungsanlagen gelangen,

bis zum 31. Dezember 1998 für die Zwecke dieser Richtlinie als kommunale Abwässer eingestuft werden, die den einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie unterliegen.

Artikel 13

(1) Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung sollte aufbereitet werden, wo immer dies möglich ist. Bei der Verwendung in der Landwirtschaft sind die Bestimmungen der Richtlinie 86/278/EWG einzuhalten. Bei der Beseitigung sollte die Umwelt so wenig wie möglich belastet werden.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 31. Dezember 1998 die Einbringung von Klärschlamm ins Meer mit Schiffen, durch Ableitung über Leitungssysteme oder auf anderem Wege ein.

(3) Bis zur endgültigen Einstellung der in Absatz 2 genannten Beseitigung gewährleisten die Mitgliedstaaten,

— daß die Gesamtmenge der ins Meer verbrachten Trockensubstanzen nicht zunimmt und

— daß die Mengen toxischer, persistenter und bioakkumulierbarer Stoffe in diesen Substanzen schrittweise verringert werden, um unter anderem einschlägige internationale Verpflichtungen zu erfüllen.

Artikel 14

(1) Die zuständigen Behörden überwachen

— die Ableitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, um die Einhaltung der Anforderungen von Anhang II B zu überprüfen,

— Mengen und Zusammensetzung der Klärschlämme.

(2) Die zuständigen Behörden überwachen Gewässer, in die Abwässer aus kommunalen Behandlungsanlagen und direkte Einleitungen im Sinne von Artikel 12 gelangen, um sicherzustellen, daß die Umwelt nicht geschädigt wird.

(3) Bei Ableitungen gemäß Artikel 6 und Beseitigungen von Klärschlamm im Sinne von Artikel 13 überwachen die Mitgliedstaaten alle weiteren einschlägigen Untersuchungen, anhand deren nachgewiesen werden kann, daß die Umwelt nicht geschädigt wird, bzw. führen diese Untersuchungen durch.

(4) Informationen, die von den zuständigen Behörden gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 gesammelt wurden, sowie andere einschlägige Informationen werden von den Mitgliedstaaten bereitgehalten und der Kommission auf Anfrage innerhalb von drei Monaten zugänglich gemacht.

(5) Leitlinien für die in den Absätzen 1, 2 und 3 erwähnte Überwachung können nach dem in Artikel 18 festgelegten Verfahren ausgearbeitet werden.

Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß bis zum 31. Dezember 1991 der Öffentlichkeit folgende Informationen über kommunale Abwasserbehandlungsanlagen auf Anfrage unverzüglich und ausführlich in verständlicher Form zur Verfügung gestellt werden:

— ein Katalog, gegebenenfalls mit Karten, in dem die einzelnen Einleitungsstellen mit der jeweiligen Behandlung aufgeführt sind,

— Genehmigungen für die Einleitung kommunaler Abwässer in Vorfluter oder in Böden sowie für die Einbringung von Klärschlamm ins Meer,

— Ergebnisse der Überwachung von Einleitungen kommunaler Abwässer sowie Menge und Zusammensetzung des Klärschlamms,

— Ergebnisse der Überwachung der Gewässer, in die kommunale Abwässer eingeleitet werden, und der Bereiche des Meeres, in denen Klärschlamm versenkt wird.

(2) Die genauen Regelungen für die Bereitstellung der in Absatz 1 genannten Informationen werden von den zuständigen Behörden festgelegt.

(3) Im Hinblick auf den dritten Gedankenstrich von Absatz 1 geschieht die Unterrichtung der Öffentlichkeit auf dem geeignetsten Weg, z. B. durch Veröffentlichungen in Lokalzeitungen, Aufstellen von Plakaten auf öffentlichen Plätzen oder in den Amtsräumen der zuständigen Behörden.

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die zuständigen Behörden jedes Jahr einen Lagebericht über die Besichtigung von kommunalen Abwässern und von Klärschlamm in ihrem Zuständigkeitsbereich veröffentlichen und verbreiten. Diese Berichte werden unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung an die Kommission weitergeleitet.

Artikel 16

(1) Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 31. Dezember 1991 ein umfassendes Programm für die Umsetzung dieser Richtlinie auf.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 31. Dezember 1991 die Programme mit.

(3) Die Mitgliedstaaten bringen die in Absatz 2 genannten Informationen auf den neuesten Stand und unterrichten die Kommission bis zum 30. Juni jeden Jahres.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Informationen sind auf der Grundlage von Anhang IV auszuarbeiten. Diese Anlage und die Formate für die Bereitstellung von Informationen können gemäß dem in Artikel 18 festgelegten Verfahren ausgearbeitet oder geändert werden.

(5) Die Mitgliedstaaten halten alle sonstigen einschlägigen Informationen für die Kommission bereit und stellen sie ihr auf Anfrage zur Verfügung.

(6) Die Kommission überprüft und bewertet die Informationen, die diese Richtlinie betreffen, und veröffentlicht regelmäßig einen Bericht.

Artikel 17

(1) Es wird ein Regelungsausschuß, nachstehend „der Ausschuß" genannt, eingesetzt, um die in den Artikeln 3, 4, 5, 10, 11 und 16 genannten Texte auszuarbeiten bzw. zu ändern. Der Ausschuß setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen; den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission.

(2) Der Ausschuß unterstützt die Kommission in allen Fragen, mit denen sie ihn befaßt. Der Ausschuß übt in diesem Fall eine beratende Funktion aus und führt keine Abstimmung durch.

(3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 18

(1) Im Rahmen des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens bringt der Vorsitzende die betreffenden Angelegenheiten vor den Ausschuß.

(2) Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuß einen Entwurf der geplanten Maßnahmen vor. Innerhalb einer vom Vorsitzenden entsprechend der Dringlichkeit der jeweiligen Sache festgelegten Frist gibt der Ausschuß zu diesem Entwurf seine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme wird mit der in Artikel 148 Absatz 2 des EWG-Vertrags festgelegten Mehrheit verabschiedet, wenn es sich um Beschlüsse handelt, die der Rat auf Vorschlag der Kommission fassen muß. Die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten werden im Ausschuß im Sinne dieses Artikels gewichtet. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission billigt die vorgesehenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die vorgesehenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder wird keine Stellungnahme abgegeben, unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag über die zu ergreifenden Maßnahmen. Der Rat beschließt darüber mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Vorschlags keinen Beschluß gefaßt, so verabschiedet die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen.

Artikel 19

Im Bedarfsfall können die Mitgliedstaaten einzeln oder gemeinsam strengere Maßnahmen als die im Rahmen dieser Richtlinie vorgesehenen ergreifen.

Artikel 20

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die für Entwurf, Ausführung, Betrieb und technische und/oder wissenschaftliche Unterstützung der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und der zugehörigen Ausrüstungen Verantwortlichen richtig geschult sind, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

(2) Hierzu kann die Kommission dem Ausschuß Maßnahmen vorschlagen, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, einander bei der Ausbildung des Personals auf allen Ebenen behilflich zu sein und zur Verbesserung des Betriebs der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und der zugehörigen Ausrüstung beizutragen.

Artikel 21

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Bestimmungen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(3) Die aufgrund von Absatz 1 erlassenen Rechtsvorschriften müssen eine ausdrückliche Bezugnahme auf diese Richtlinie enthalten.

Artikel 22

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

1. *geeignete Behandlung:* Behandlung der kommunalen Abwässer durch ein Verfahren, mit dem ermöglicht wird, daß die Vorfluter nach der Einleitung den Anforderungen dieser oder jeder anderen einschlägigen Richtlinie der Gemeinschaft entsprechen;
2. *Kanalisation:* Leitungssystem, in dem kommunale Abwässer gesammelt und zu einer kommunalen Abwasserbehandlungsanlage transportiert werden;
3. *häusliche Abwässer:* Abwässer aus Haushaltungen, hauptsächlich menschlicher Herkunft;
4. *Eutrophierung:* Anreicherung des Wassers mit Nährstoffen, insbesondere mit Stickstoff- und Phosphorverbindungen; führt zu einem vermehrten Wachstum von Algen und höheren Formen des pflanzlichen Lebens und damit zu einer unerwünschten Beeinträchtigung des biologischen Gleichgewichts und der Qualität des betroffenen Wassers;
5. *industrielle Abwässer:* Abwässer, die nicht aus Haushaltungen und städtischen Abflußwässern stammen;
6. *Gemeinde:* Gebiet mit ausreichender Besiedlungsdichte, in dem die anfallenden kommunalen Abwässer in einer Kanalisation gesammelt und zu einer kommunalen Abwasserbehandlungsanlage geleitet werden können;
7. *kommunale Abwässer:* Gemisch aus häuslichen und industriellen Abwässern sowie städtischen Abflußwässern, das in die Kanalisation eingeleitet wird;
8. *kommunale Abwasserbehandlungsanlage:* Anlage, in der kommunale Abwässer vor der Einleitung in Vorfluter oder Böden behandelt werden;
9. *EGW (Einwohnergleichwert):* organisch abbaubare Belastung mit einem fünftägigen biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB_5) von 60 g O_2;
10. *Erstbehandlung:* physikalische Behandlung der kommunalen Abwässer mit Hilfe eines Verfahrens, bei dem sich die gelösten organischen Feststoffe absetzen, oder anderen Verfahren, bei denen der BSB_5 der einströmenden Abwässer um 20 bis 40 % reduziert wird;
11. *Zweitbehandlung:* biologische Behandlung der kommunalen Abwässer mit Hilfe eines zweiten Absetzverfahrens;
12. *Klärschlamm:* behandelter oder unbehandelter Schlamm aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen oder Faulräumen.

ANHANG II

ANFORDERUNGEN AN KOMMUNALE ABWÄSSER

A. Kanalisation

Bei der Auslegung der Kanalisation sind derzeit und in Zukunft geltende Anforderungen für die Abwasserbehandlung zu berücksichtigen.

Beim Entwurf der Kanalisation sind die optimalen technischen Kenntnisse zugrunde zu legen, insbesondere im Hinblick auf

— Menge und Merkmale der kommunalen Abwässer,

— Verhinderung von Leckagen,

— Begrenzung der Verschmutzung des Vorfluters durch Regenüberlauf und Defekte der Abwasserbehandlungsanlagen.

B. Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in Vorfluter

1. Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die den Bestimmungen der Artikel 4 und 5 unterliegen, müssen im Hinblick auf Zusammensetzung und prozentuale Verringerung den Anforderungen in Tabelle 1 entsprechen.

2. Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in empfindliche Gebiete, in denen es zur Eutrophierung kommt, müssen im Hinblick auf Zusammensetzung und prozentuale Verringerung den Anforderungen in Tabelle 2 entsprechen.

3. Die Anwendung strengerer Anforderungen oder Anforderungen für weitere Parameter, die in den Tabellen 1 und 2 nicht berücksichtigt sind, ist dann möglich, wenn die Vorfluter den Bestimmungen anderer einschlägiger Richtlinien entsprechen müssen.

4. Abwasserbehandlungsanlagen müssen so ausgelegt oder umgerüstet werden, daß vor der Einleitung in den Vorfluter repräsentative Proben des zugeleiteten Abwassers und des behandelten Abwassers entnommen werden können.

C. Industrielle Abwässer

Industrielle Abwässer, die in Kanalisationen und kommunale Abwasserbehandlungsanlagen eingeleitet werden, müssen so vorbehandelt werden, daß sie folgende Anforderungen erfüllen:

— Die Gesundheit des Personals, das in Kanalisationen und Behandlungsanlagen beschäftigt ist, darf nicht gefährdet sein.

— Kanalisation, Abwasserbehandlungsanlagen und die zugehörige Ausrüstung dürfen nicht beschädigt werden.

— Der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage und die Behandlung des Klärschlamms dürfen nicht beeinträchtigt werden.

— Ableitungen aus den Abwasserbehandlungsanlagen dürfen die Umwelt nicht schädigen oder dazu führen, daß die Vorfluter nicht mehr den Bestimmungen anderer Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen.

— Die sichere Beseitigung des Klärschlamms muß möglich sein.

TABELLE 1

Anforderungen für Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die den Bestimmungen der Artikel 4 und 5 unterliegen. Anzuwenden sind der Wert für die Durchschnittskonzentration oder die prozentuale Verringerung

Parameter	Darstellung der Ergebnisse	Höchste Durchschnittskonzentration	Prozentuale Verringerung	Referenzmeßverfahren
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB_5 bei 20 °C) ohne Nitrifikation (1)	mg/l O_2	25	70—90	Bestimmung des gelösten Sauerstoffs vor und nach fünftägiger Bebrütung bei 20 °C ± 1 °C in völliger Dunkelheit. Zugabe eines Nitrifikationshemmstoffs
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	mg/l O_2	100	75 (2)	Kalium-Dichromatmethode
Suspendierte Schwebstoffe insgesamt	mg/l	30		— Filtern durch eine Filtermembran von 0,45 µm. Trocknen bei 105 °C und Wiegen — Zentrifugieren (mindestens 5 Minuten bei einer Mindestbeschleunigung von 2 800 bis 3 200 g), Trocknen bei 105 °C und Wiegen

(1) Dieser Parameter kann durch einen anderen ersetzt werden: Gesamtbedarf an organischem Kohlenstoff (GBOK) oder an Sauerstoff (GBO), wenn eine Beziehung zwischen BSB_5 und dem Substitutionsparameter hergestellt werden kann. Die Beziehung ist alle sechs Monate zu überprüfen.

(2) Geringste prozentuale Verringerung.

TABELLE 2

Anforderungen für Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in empfindliche Gebiete, in denen es zur Eutrophierung kommt. Je nach der Lage vor Ort können ein oder beide Parameter verwendet werden

Parameter	Darstellung der Ergebnisse	Höchste Durchschnittskonzentration	Prozentuale Mindestverringerung	Referenzmeßverfahren
Phosphor insgesamt	mg/l P	1 (1)	80	Molekulare Adsorptions-Spektrophotometrie
Stickstoff insgesamt	mg/l N	10 (2)	80	Molekulare Adsorptions-Spektrophotometrie

(1) Tägliche Durchschnittskonzentration.

(2) Jährliche Durchschnittskonzentration; der tägliche Durchschnitt sollte 20 mg/l nicht überschreiten.

ANHANG III

KRITERIEN FÜR DIE AUSWEISUNG EMPFINDLICHER UND WENIGER EMPFINDLICHER GEBIETE

A. Empfindliche Gebiete

Ein Gewässer wird als empfindlich eingestuft, wenn es einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden kann:

a) natürliche Süßwasserseen, andere Süßwässer, Flußmündungen, Küstengewässer und Meeresgewässer, die bereits eutroph sind oder in naher Zukunft eutrophieren werden, wenn keine Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Bei der Entscheidung, welche Nährstoffe reduziert werden müssen, sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

i) Seen und Zuflüsse zu Seen/Talsperren/geschlossenen Buchten mit geringem Wasseraustausch, wodurch die Möglichkeit der Anreicherung gegeben ist. In diesen Gewässern sollte auf jeden Fall der Phosphor entfernt werden, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß das Ausmaß der Eutrophierung dadurch nicht beeinflußt wird. Bei Einleitungen von großen Gemeinden kann auch die Entfernung von Stickstoff ins Auge gefaßt werden;

ii) Flußmündungen, Buchten und andere Küsten- und Meeresgewässer, die nur einen geringen Wasseraustausch haben oder in die große Mengen von Nährstoffen eingeleitet werden. Einleitungen aus kleineren Gemeinden sind in diesen Gewässern normalerweise nicht ausschlaggebend, aber im Fall großer Gemeinden sollten Phosphor und Stickstoff entfernt werden, es sei denn, diese Stoffe haben nachweislich keine Auswirkung auf die Eutrophierung;

b) Oberflächen-Süßwasser, das für die Trinkwassergewinnung bestimmt ist, sollte nicht mehr als 50 mg/l Nitrat enthalten, wenn keine Schutzmaßnahmen ergriffen werden;

c) Gewässer, bei denen die Behandlung nach Artikel 4 nicht ausreicht, um die Umwelt zu schützen oder das Wasser für bestimmte Zwecke nutzbar zu machen, oder in denen eine über die Bestimmungen von Artikel 4 hinausgehende Behandlung nötig ist, um den Richtlinien des Rates und anderen internationalen Verpflichtungen nachzukommen;

d) Gewässer, die aufgrund ihrer Fauna und Flora einen hohen ökologischen Wert besitzen, und andere Gewässer, die vom wissenschaftlichen oder naturschützerischen Standpunkt aus bedeutend sind.

B. Weniger empfindliche Gebiete

Ein Meeresgewässer kann als weniger empfindlich eingestuft werden, wenn die Einleitung von Abwässern aufgrund der dort herrschenden Morphologie, Hydrologie oder besonderen Wasserverhältnisse keine Umweltschäden verursacht.

Bei der Ausweisung weniger empfindlicher Gebiete berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Gefahren, die die Einleitungsbelastung unter Umständen für angrenzende Gebiete bedeuten kann, in denen dadurch Umweltschäden auftreten können. Die Mitgliedstaaten erkennen empfindliche Gebiete außerhalb ihres Hoheitsgebiets an.

Bei der Ausweisung weniger empfindlicher Gebiete sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

a) offene Buchten und andere Küsten- und Meeresgewässer mit einem guten Wasseraustausch, die nicht unter Eutrophierung oder Sauerstoffschwund leiden oder bei denen in naher Zukunft nicht damit zu rechnen ist, daß es in ihnen durch die Einleitung von kommunalen Abwässern zu Eutrophierung oder Sauerstoffschwund kommt;

b) Küstengewässer, in denen durch die spezifische Nutzung dieser Gebiete keine besondere Behandlung der kommunalen Abwässer nötig ist.

ANHANG IV

MITTEILUNG DER NATIONALEN PROGRAMME

Die Kommission arbeitet die Verfahren und die Formate für die Mitteilung der nationalen Programme aus.

Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

1. Die Mitgliedstaaten geben einen Überblick über die bestehenden Regelungen für die Behandlung kommunaler Abwässer und die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie.
2. Die Programme enthalten die wichtigsten Einzelheiten über die nationale Strategie sowie die globalen Programme und Zeitpläne für die geplanten Maßnahmen und andere sachdienliche Angaben. Der Zeitplan umfaßt eine Spanne von fünf Jahren.
3. Angaben über die Kosten der Programme sowie Kapitalinvestitionen und Betriebskosten für Kanalisation, Anlagen zur Behandlung und Beseitigung von kommunalen Abwässern und Klärschlamm.
4. Mit Hilfe von Karten werden die empfindlichen und weniger empfindlichen Gebiete mit kurzer Erklärung ausgewiesen. Die Lage der Gebiete muß auf den Karten deutlich zu erkennen sein.
5. Über die derzeitige Belastung durch kommunale Abwässer, die in Süßwasser, Flußmündungen, Küstengewässer sowie in Böden eingeleitet werden, ist ein kurzer Überblick zu geben. Wo die Daten nicht ausreichen, sollten mit Hilfe der verfügbaren Informationen Schätzwerte angegeben werden.
6. Sonstige Angaben, die die Kommission für nützlich erachtet, um die Umsetzung dieser Richtlinie zu unterstützen.
7. Die Daten sollten möglichst einfach, d. h. mit Hilfe von Tabellen, Karten und anderen geeigneten Mitteln, dargestellt werden.